

6.2

S A T Z U N G

über

**die Erhebung von
Beiträgen nach § 8 KAG**

für

**straßenbauliche
Maßnahmen der Gemeinde
Lippetal**

vom 12.12.1994

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW S. 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung vom 16.12.1992 (GV NW S.561) hat der Rat der Gemeinde Lippetal in ihrer Sitzung am 12.12.1994 folgende Beitragssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Lippetal Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde Lippetal aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke ; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
 2. die Freilegung der Flächen,
 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlage,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) Trennstreifen einschließlich Bepflanzung
 - i) kombinierten Geh- und Radwegen.
 5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine verkehrsbe- ruhigte Zone im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraße), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (5) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann.

§ 3 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde Lippetal trägt den Teil des Aufwandes, der
 1. auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
 2. bei der Verteilung des Aufwandes gem. § 4 auf die gemeindeeigenen Grundstücke entfällt.
Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen § 3 Abs. 3).
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahr- bahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie in **Anlage 1** festgesetzt.
- (4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als
 1. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
 2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von und zu Baugebieten oder innerhalb von und zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach 3. sind.
 3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen
 4. Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften, Gaststätten oder Spielhallen, im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.
 5. nicht befahrbare Wohnwege: die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete
 6. Verkehrsberuhigte Bereiche: Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionale Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmer im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO gleichberechtigt genutzt werden können.
Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.
- (5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.
- (6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete (§ 3 Abs. 3), so ist die jeweils größte anrechenbare Breite maßgebend. Bei unbeplanten Gebieten richtet sich die Bestimmung der Gebietsart nach dem überwiegenden Charakter der vorhandenen Bebauung.
- (7) Für Erschließungsanlagen, die in dem Absatz 3 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitrags- pflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach §§ 2 u. 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die

unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
 2. bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
 - a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) soweit sie nicht angrenzen, die Flächen zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,00
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,50
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit: 2,00
 6. bei Friedhöfen, Sportplätzen, Campingplätzen u. Dauerkleingärten oder sonstigen Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können und nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen oder sind, und bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können: 0,5
 7. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze oder sonstige Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO zulässig oder vorhanden sind: 1,0
 8. bei Kirchengrundstücken, soweit ein Bebauungsplan keine Regelung enthält: 1,0
 9. bei Grundstücken, die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung (z. B. Trafo, Pumpstation etc.) bebaut werden können oder bebaut sind: 1,0
- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 2. Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn Sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.
- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
1. bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Zahl der Vollgeschosse. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene mittlere 2,8 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Hinzugerechnet werden Geschosse

- gem. § 4 (4) b) Satz 3.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 3. bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden in Abs. (3) festgesetzten Nutzungsfaktoren um 0,3 erhöht:
1. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industrie- sowie Sondergebieten.
 2. bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist.
 3. bei Grundstücken außerhalb der unter a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise zu Geschäfts-, Büro- und Verwaltungszwecken (auch Krankenhaus-, Post- und Schulgrundstücke) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossfläche überwiegt; liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung vor oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt auch die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (7) Soweit durch eine Ausbaumaßnahme eine von mehreren ein Grundstück erschließenden Straßen eine Ausstattung erlangt, die eine andere das Grundstück erschließende Straße bereits besitzt, vermindern sich die sich aus den Abs. 1-5 ergebenden Berechnungsdaten hinsichtlich dieser Ausstattung um die Hälfte. Eine Eckgrundstücksvergünstigung wird nicht gewährt,
1. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen beplanten oder unbeplanten Gebieten,
 2. wenn und soweit ein Beitrag nur für eine Anlage erhoben wird und Beiträge für weitere das Grundstück erschließende Anlagen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihren Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. kombinierte Geh- und Radwege
6. die Gehwege,
7. die Parkstreifen,

8. die Beleuchtungsanlagen und
9. die Entwässerungsanlagen
10. Trennstreifen einschl. Bepflanzung

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat der Gemeinde Lippetal beschlossen.

§ 7 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Lippetal angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

§ 8 Ablösung des Beitrages

Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 10 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die "Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Lippetal" vom 01.07.1982 außer Kraft.

Anlage 1

bei Straßenart	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten, sowie sonstigen Sondergebieten §§ 30, 34 BauGB	anrechenbare Breiten in sonstigen Bauge- bieten u. innerhalb im Zusammenhang be- bauter Ortsteile, sowie im Außenbe- reich, soweit dort eine Bebauung zuge- lassen ist	Anteil der Beitrags- pflichtigen
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 %
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	50 %
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	-	50 %
f) Trennstreifen ein- schließl. Bepflanzung	2,50 m	je 2,50 m	60 %
g) kombinierte Geh- und Radwege	je 4,00 m	je 4,00 m	50 %
2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßEN			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 %
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	30 %
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	-	30 %
f) Trennstreifen ein- schließl. Bepflanzung	2,50 m	je 2,50 m	50 %
g) kombinierte Geh- und Radwege	je 4,00 m	je 4,00 m	50 %
3. HAUPTVERKEHRSSTRAßEN			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 %
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	10 %
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	-	10 %
f) Trennstreifen ein- schließl. Bepflanzung	2,50 m	je 2,50 m	50 %
g) kombinierte Geh- und Radwege	je 4,00 m	je 4,00 m	50 %
4. HAUPTGESCHÄFTSSTRAßEN			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 %
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	40 %
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 %
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	-	40 %
f) Trennstreifen ein- schließl. Bepflanzung	4,00 m	je 4,00 m	50 %
g) kombinierte Geh- und Radwege	je 4,00 m	je 4,00 m	50 %
5. nicht befahrbare Wohnwege einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung, Grünpflanzungen			
	5 m	5 m	60 %
6. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO einschließlich Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			
	12 m	12 m	50 %

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Überbreiten der Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind beitragspflichtig, soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

Die in Abs. 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.